



Versicherungsrecht

- Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Geltendmachung von Invaliddität - darauf müssen Sie unbedingt achten!
- Einbruch - das sollten Sie beachten !
- Aufgepasst - im Schadensfall kein Anerkenntnis abgeben!
- Gesundheitsfragen - „Wie fülle ich das Antragsformular richtig aus?“

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Zum 01. Januar 2008 ist das neue Versicherungsvertragsgesetz (kurz: VVG) in Kraft getreten. Das noch aus dem Jahre 1908 stammende VVG bedurfte dringend einer Reform. Bei dieser Reform stand der Verbraucherschutz im Vordergrund.

Ich möchte Ihnen nun kurz einige der wichtigsten Neuerungen des VVG darstellen:

- Einer der zentralen Punkte ist die Abschaffung des sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzips“. Nach diesem Prinzip führte grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers und der Versicherer brauchte daher grundsätzlich nicht zu zahlen. An die Stelle dieses starren Prinzips tritt jetzt bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung oder Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer eine Quotelung, wonach der Versicherer nur noch im Verhältnis zum jeweiligen Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers leistungsfrei wird.
- Auch wurde das sog. Policenmodell abgeschafft, wonach dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersendet wurden. Nach dem neuen Gesetz hat der Versicherer grundsätzlich diese Informationen dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung, also der Unterschrift unter den Versicherungsvertrag, zur Verfügung zu stellen.
- Weiterhin besteht durch das neue VVG ein allgemeines Widerrufsrecht für fast alle Versicherungsverträge. Der Versicherungsnehmer kann sich hiernach noch binnen 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines ohne Begründung vom Vertrag lösen.

Wichtig ist auch, dass das neue VVG für alle nach dem 01. Januar 2008 geschlossenen Verträge gilt. Auf Verträge, die bis zum 31.12.2007 geschlossen wurden, wird bis zum

31.12.2008 in der Regel das alte VVG angewendet. Ab dem 01. Januar 2009 gilt das neue VVG dann für alle Verträge, einschließlich der Altverträge.

Falls Sie Fragen bezüglich Ihrer Versicherungen und den neuen Versicherungsbedingungen haben, stehe ich Ihnen gerne hilfreich zur Verfügung!

Ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" und in "Steinhagen erleben" 01/2008

Geltendmachung von Invalidität - darauf müssen Sie unbedingt achten!

Leider ist ein Unfall mit seinen schrecklichen Folgen einer Invalidität schnell passiert. Damit Sie jetzt wenigstens finanzielle Hilfe erhalten, sollten Sie sich nun u.a. an Ihre private Unfallversicherung wenden, sofern Sie eine solche bereits abgeschlossen hatten. Damit Sie die Zahlung einer Invaliditätsentschädigung erhalten, müssen sie unbedingt Folgendes beachten:

Grundsätzlich muss die Invalidität, also die dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Jedoch sehen manche Versicherungsbedingungen längere Fristen vor, so dass eine Kontrolle dieser unerlässlich ist. Welche Inhalte muss nun aber diese Unfallanzeige haben? Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Entschädigung, unter Berufung auf die konkret eingetretenen und festgestellten dauernden Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, am Besten schriftlich geltend gemacht wird. Empfänger dieser Anzeige kann nur der Versicherer (Hauptverwaltung oder die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle) und nicht der Versicherungsagent sein. Achten Sie darauf, dass Sie den fristgerechten Zugang dieser Anzeige beim Versicherer nachweisen können. Dieses erspart Ihnen viel Ärger! Auch sollten Sie Ihren Versicherer grundsätzlich unverzüglich nach dem Unfall unterrichten. Aufgrund der vielen Fallstricke gerade im Versicherungsrecht, empfiehlt es sich bei Geltendmachung von Leistungen gegenüber dem Versicherer zunächst einen Anwalt/eine Anwältin zu Rate zu ziehen, der/die sich im Versicherungsrecht sehr gut auskennt.

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 09/2007

Einbruch - das sollten Sie beachten!

Es kann leider jeden treffen. Sie kommen nach Hause, sperren die Haustür auf und die ganze Wohnung ist durchwühlt, vieles zerstört und leider auch gestohlen. Jetzt ist es wichtig eine Hausratversicherung zu haben. Als Versicherungsnehmer müssen Sie nun einige sogenannte Obliegenheiten gegenüber Ihrem Versicherer erfüllen. Denn ansonsten droht Ihnen der Verlust Ihres Versicherungsschutzes.

Zunächst müssen Sie unverzüglich eine schriftliche Schadenanzeige gegenüber Ihrem Versicherer machen.

Bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub müssen Sie zusätzlich unverzüglich Anzeige gegenüber der zuständigen Polizeidienststelle erstatten sowie eine Stehgutliste übergeben.

Wichtig ist auch, dass Sie sämtliche Urkunden, wie etwa Sparbücher, sperren lassen.

Dem Versicherer reichen Sie dann noch ein Verzeichnis aller abhanden gekommenen Sachen unter Angabe von Versicherungswert oder Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr ein.

Das war es dann eigentlich auch schon. Unerlässlich ist aber auf jeden Fall ein Blick in die Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages, damit Sie am Ende nicht doch noch Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Noch zwei Tipps:

1. Sie brauchen dem Versicherer keine Originalbelege der abhanden oder zerstörten Sachen einzureichen. Kopien sind hier völlig ausreichend.
2. Sie sollten einem Sachbearbeiter des Versicherers auf jeden Fall erlauben, dass dieser Ihre Wohnung besichtigen kann; ansonsten laufen Sie dennoch Gefahr, „leer“ auszugehen.

Nun bleibt nur zu hoffen, dass es das eigene Heim nicht wieder trifft!

Bei Fragen rund um die Versicherung, wie etwa im Schadensfall oder vor Abschluss eines Versicherungsvertrages, können Sie sich gerne an mich wenden.

Selbstverständlich berate ich Sie auch in allen anderen rechtlichen Belangen.

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 11/2006

Aufgepasst - im Schadensfall kein Anerkenntnis abgeben!

Nun ist es geschehen... die wunderschöne wertvolle Lampe der Nachbarn liegt zerbrochen am Boden. Dabei hatte der Abend bei den Nachbarn doch so schön angefangen.

In einem solchen Fall können Sie Ihre Privathaftpflichtversicherung mit der Regulierung des Schadens in Anspruch nehmen.

Jetzt ist es wichtig, richtig zu handeln, damit Ihre Haftpflichtversicherung auch zahlt!

Auf keinen Fall sollten Sie den Schaden gegenüber dem Geschädigten unmittelbar nach dem Schadensereignis ohne vorherige Zustimmung des Versicherers zahlen oder anerkennen. Meist führt ein solches Verhalten von Ihrer Seite dazu, dass der Versicherer von der Leistung frei wird und Sie keine Leistungen erhalten. Seien Sie also vorsichtig, dass Sie bei dem Geschädigten nichts unterschreiben oder vor Zeugen anerkennen. Hiermit soll verhindert werden, dass sich Versicherungsnehmer und der Geschädigte auf Kosten des Versicherers arrangieren und dadurch dem Versicherer die ihm allein zustehende Herrschaft der Fallbearbeitung nehmen.

Unterrichten Sie Ihren Versicherer unverzüglich von dem Schadensereignis und warten Sie seine Zustimmung ab.

Erteilen Sie auch keinen Reparaturauftrag ohne Kenntnis des Versicherers. Ein solcher stellt bereits ein Anerkenntnis dar, welches eine Obliegenheitsverletzung darstellen und damit zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Meist greift auch nicht die Ausnahme nach § 154 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Danach ist eine Reparatur bzw. die Befriedigung des Geschädigten auch ohne Zustimmung des Versicherers möglich, wenn die Verweigerung offenbar unbillig wäre. Damit eine solche Ausnahme greift, sind Umstände erforderlich, die eine unterbleibende oder verzögerte Schadensregulierung für jeden anständigen Menschen auf den ersten Blick als Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen lassen würden. Aber selbst langjährige Geschäftsbeziehungen und/oder Freundschaften begründen hierbei noch keine solche offenbare Unbilligkeit. Eine Reparatur bzw. Befriedigung des Geschädigten ohne vorherige Zustimmung des Versicherers kann dann auch selbst in einem solchen Falle zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Im Zweifelsfall ist also Vorsicht geboten!

Daher gilt: Eine Befriedigung des Geschädigten oder die Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung sollten ohne Zustimmung des Versicherers tunlichst unterbleiben!

Zuerst den Versicherer von dem Schadensereignis in Kenntnis setzen und seine Zustimmung zur Schadensregulierung abwarten!

Bei Fragen rund um die Versicherung, wie etwa im Schadensfall oder vor Abschluss eines Versicherungsvertrages, können Sie sich gerne an mich wenden.

Selbstverständlich berate ich Sie auch in allen anderen rechtlichen Belangen.

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 10/2006

Gesundheitsfragen - „Wie fülle ich das Antragsformular richtig aus?“

Wer kennt das nicht - die leidigen Fragen zum Gesundheitszustand bei Abschluss eines Krankenversicherungs-, Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherungsvertrages.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars müssen Sie darauf achten, dass Sie wirklich alle geforderten Angaben wie Arztbesuche, Vorerkrankungen, Untersuchungen und Krankenhausbesuche in dem gefragten Zeitraum angeben. Nur so können Sie späteren Ärger mit dem Versicherer vermeiden!

Hilfreich ist vor allem eine genaue Nachfrage beim Hausarzt über die festgestellten Erkrankungen.

Falls ein Agent des Versicherers das Antragsformular für Sie ausfüllt, sollten Sie genau kontrollieren, dass der Agent das Antragsformular entsprechend Ihren Angaben ausfüllt und wirklich alle Erkrankungen und Arztbesuche, die Sie ihm mitteilen, einträgt. Wenn Ihnen der Agent etwas Anderes erzählen sollte, lassen Sie sich nicht verunsichern.

Falls der Versicherer im Versicherungsfall feststellen sollte, dass Sie bestimmte Erkrankungen im Antragsformular nicht angegeben haben, kann der Versicherer im dem für Sie ungünstigsten Fall vom Versicherungsvertrag zurücktreten und den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Hieraus kann die Leistungsfreiheit des Versicherers folgen; sie erhalten dann keine Leistungen.

Bestehen Sie also gegenüber dem Versicherungsagenten auf einer vollständigen Aufnahme Ihrer Krankendaten. Lassen Sie sich hierbei Zeit und recherchieren Sie genau. Um Risikoausschlüsse seitens des Versicherers zu vermeiden, helfen oftmals auch „Gesundschreibungen“ durch den Arzt.

Und noch etwas: Denken Sie bitte daran, auch eventuelle Arztbesuche, Untersuchungen usw. in dem Zeitraum zwischen Abgabe des Antragsformulars und Vertragsschluss Ihrem Versicherer mitzuteilen.

Bei Fragen rund um die Versicherung, wie etwa im Schadensfall oder vor Abschluss eines Versicherungsvertrages, können Sie sich gerne an mich wenden.

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr, Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 09/2006